

I NAME, RECHTSFORM UND SITZ

- Art. 1. Unter dem Namen Allmendingen – Thun – Leist (ATL, nachfolgend „Leist“ genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Thun. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

II ZWECK

- Art. 2. Der Leist verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn. Alle Organe sind ehrenamtlich tätig.

Er hat folgenden Zweck:

- fördert die lokalen, kulturellen und gemeinnützigen Angelegenheiten und den Meinungsaustausch unter der Bevölkerung
- vertritt die allgemeinen öffentlichen Interessen des Quartiers und dessen Bewohner gegenüber den politischen, kirchlichen und militärischen Behörden
- beteiligt sich an politischen Mitwirkungsverfahren im Sinne von Art. 8, Abs. 3 der Stadtverfassung und reicht bei Bedarf Einsprachen und Beschwerden ein.
- hilft mit, das Ortsbild zu erhalten und die Wohnqualität zu fördern
- vertritt das Quartier in Fragen der Quartierplanung und -gestaltung
- hilft Verkehrsfragen im Sinne der Mehrheit der Ortsansässigen zu lösen

III LEISTGEBIET

- Art. 3. Das Leistgebiet umfasst das Areal westlich der Autobahn zwischen der Ausfahrt Allmendtunnel und der Raststätte sowie das Gebiet Pfandern.

IV MITTEL

- Art. 4. Die für die Verfolgung des Vereinszweckes erforderlichen Geldmittel entnimmt der Leist seinem Vermögen.

Die Kasse wird vornehmlich gespeist durch

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Erträgen aus Leistveranstaltungen
- Schenkungen und Zuwendungen aller Art
- Werbeeinnahmen
- Kapitalerträge

- Art. 5. Die Kasse darf nur für Leistinteressen in Anspruch genommen werden.

Der Kassier haftet gegenüber dem Verein für die ihm anvertrauten Mittel.

Art. 6. Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, der durch die Hauptversammlung jährlich festgelegt und im Protokoll dokumentiert wird. Er kann pro Mitgliederkategorie unterschiedlich sein.

Aktive Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit

V MITGLIEDSCHAFT

Art. 7. Mitglied können natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Eine Mitgliedschaft kann schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Dieser entscheidet abschliessend über eine Aufnahme.

Art. 8. Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien

- Einzelpersonen
- Familien/Paare
- Firmen
- Vereine
- Gönner
- Ehrenmitglieder

Art. 9. Bei Abstimmungen und Wahlen haben alle Mitglieder eine – Familien/Paare max. zwei – Stimme/n. Gönner haben kein Stimmrecht.

Art. 10. Auf Vorschlag des Vorstandes, kann Personen, die sich in besonderer Weise für den Leist verdient gemacht haben, durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Art. 11. Die Mitgliedschaft erlischt am Schluss des Kalenderjahres durch

- Tod
- Austritt, der schriftlich an den Vorstand zu richten ist – der Jahresbeitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet
- Ausschluss durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- Vorstandsentscheid, wenn trotz zweimaliger Zahlungserinnerung der letzte Jahresbeitrag nicht bezahlt wurden.

VI ORGANISATION

Art. 12. Die Organe des Leistes sind

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

a) Hauptversammlung

Art. 13. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.

Die Einladung muss den Mitgliedern in geeigneter Weise (Leistorgan, Internet, Flyer, Email etc.) mind. 10 Tage vor der HV mit den Traktanden angekündigt werden.

Anträge von Mitgliedern müssen dem Präsidenten mindestens 3 Wochen vorher schriftlich eingereicht werden.

Art. 14. Der Vorstand kann nach Notwendigkeit weitere ausserordentliche Leistversammlungen einberufen.

Eine Versammlung muss auch einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich begründet mit Unterschriftensammlung verlangt. Diese ausserordentliche Versammlung muss innerhalb von 8 Wochen nach der Eingabe stattfinden.

Art. 15. Die Hauptversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan und hat nachstehende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung der HV-Protokolle; diese Genehmigung kann an den Vorstand delegiert werden.
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Voranschlages
- Wahl des Präsidenten
- Wahl neuer Vorstandsmitglieder
- Wahl des restlichen Vorstandes (in globo)
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Entscheidet über Mitgliederausschlüsse
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Änderung der Statuten (2/3-Mehrheit der Anwesenden)
- Beschlussfassung über die Aufhebung des Vereins und der daraus folgenden Mittelverwendung (2/3-Mehrheit der Anwesenden)

Über Anträge, die nicht traktandiert sind, können nur sofort Beschlüsse gefasst werden, wenn dies von 2/3 der anwesenden Mitgliedern akzeptiert wird. Zurückgestellte Anträge werden der nächsten Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Hauptversammlung wird protokolliert.

Art. 16. Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse (Abstimmung oder Wahlen) mit dem einfachen Mehr, sofern in diesen Statuten für bestimmte Geschäfte nichts Anderes festgelegt ist.

Jede natürliche oder juristische Person hat eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht die einfache Mehrheit der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt.

b) Vorstand

Art. 17. Der Vorstand besteht aus mind. fünf Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier (4) Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in offener Abstimmung.

Ersatzwahlen während einer Amtsdauer gelten bis zur nächsten Gesamtwahl.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen aus Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Finanzen
- Redaktion
- Materialwart
- Weitere Beisitzer

Die Aufgaben können mit Ausnahme des Präsidiums auch in Ämterkumulation erbracht werden. Der Vorstand konstituiert sich selber. Es ist auf eine ausgewogene Zusammensetzung aus den verschiedenen Teilen des Leistgebietes zu achten.

Art. 18. Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die anstehenden Geschäfte erfordern, in der Regel alle zwei Monate.

Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Traktanden.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung verlangen.

Art. 19. Der Präsident leitet die Verhandlungen, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident.

Art. 20. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand hat insbesondere nachstehende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung der Vorstandsprotokolle
- Erledigung der laufenden Geschäfte sowie der Mitgliedermutationen
- Vorbereitung der Hauptversammlung und Ausführung derer Beschlüsse
- Vertretung des Leistes nach aussen
- Erhebung von Mitwirkungen und Einsprachen
- Vorbereitung und Organisation von Anlässen
- Beschlussfassung über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben, die im Einzelfall Fr. 2000.-, aber total Fr. 5000.- im Jahr nicht übersteigen.
- Beschlussfassung über alle ansonsten in diesen Statuten nicht explizit erwähnten Geschäften.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Vorstandssitzungen werden protokolliert.

Art. 21. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Er hat jährlich einen Betrag von Fr. 100.- pro Vorstandsmitglied zu seiner freien Verfügung (Besichtigungen, Leistausflug, etc.). Eine Auszahlung dieses Betrages ist ausgeschlossen.

c) Rechnungsrevisoren

Art. 22. Die 2 Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung Bericht und Antrag.

Sie können unangemeldet Zwischenprüfungen durchführen.

Die Amtsdauer der wiederwählbaren Revisoren beträgt vier (4) Jahre und ihre Wahl erfolgt alternierend.

VII ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Art. 23. Vertragsverbindliche Unterschriften für (Neu-)Geschäfte führen der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Für die ordentlichen Finanzgeschäfte unterschreibt der Kassier mit Einzelunterschrift.

VIII KOMMUNIKATION

Art. 24. Der Vorstand informiert mehrmals im Jahr über geeignete Kanäle (Internet, Leistorgan, Informationsblatt, etc.) über das Dorfgeschehen und die Leisttätigkeiten.

Verantwortlich für die Produktion und die Veröffentlichung ist ein Redaktionsteam, das durch den Vorstand bestimmt wird.

Eine Vertretung des Redaktionsteams ist Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand übernimmt die Verantwortung für die Themen der Veröffentlichungen, das Redaktionsteam für deren Inhalte.

IX HAFTUNG

Art. 25. Für die Verbindlichkeiten des Leistes haftet nur das Leistvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist explizit ausgeschlossen.

X ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 26. Änderungen an den Statuten sind den Mitgliedern in geeigneter Weise mit der Einladung zur Hauptversammlung zur Kenntnis zu bringen. Für die Genehmigung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

Art. 27. Die Auflösung des Leistes kann durch die Hauptversammlung oder eine ausserordentliche Leistversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Nach der Auflösung muss das Vereinsvermögen während 5 Jahren bei der Stadt Thun in Verwahrung gegeben werden. Sollte während dieser Zeit ein neuer Leist unter gleichem Namen und Zweck gegründet werden, fließt diesem das verwahrte Vermögen zu, andernfalls ist es einem durch die letzte Vereinsversammlung bestimmten wohltätigen Zweck zuzuführen.

Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

XI INKRAFTTRETEN

Vorstehende Statuten wurden an der HV vom 17. März 2017 genehmigt und ersetzen alle bisherigen Statuten. Sie treten sofort in Kraft.

Thun – Allmendingen, 17. März 2017

Allmendingen – Thun – Leist

Andreas Kübli

Präsident

Patrick Truninger

Vizepräsident

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit werden in diesen Statuten die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.